

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 07.05.2026 Geschäftszeichen: II 26-1.38.5-4/26

**Nummer:
Z-38.5-250**

**Antragsteller:
INORON GmbH**
Sieferhofer Straße 14
53809 Ruppichteroth

Geltungsdauer
vom: **7. Mai 2026**
bis: **21. Februar 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer Auffangwanne

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.5-250 vom 4. Februar 2022.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Wannensysteme aus Stahl (siehe Anlage 1), bestehend aus jeweils einer inneren Sammelwanne und einer äußeren Auffangwanne. Die Wannensysteme dienen zur Aufnahme von Mulden- oder Abrollcontainern zur Lagerung von Stanzschrotten und Spänen, die zum Beispiel mit Bohremulsionen und Bohrölen behaftet sind bzw. Behältern zur Lagerung solcher Flüssigkeiten oder auch Waschlösungen.

(2) Die Wannensysteme dürfen in Gebäuden bzw. unter einer ausreichenden Überdachung zum Schutz gegen Eindringen von Niederschlag verwendet werden. Die eingestellten Container/Behälter dürfen eine Gesamtmasse von 30 t haben. Die Wannensysteme dürfen auch flächenmäßig miteinander verbunden werden (verkettete Aufstellung).

(3) Es dürfen nur Flüssigkeiten bzw. Metallteile mit solchen anhaftenden Flüssigkeiten gelagert werden, gegen die der Stahl der Wannensysteme beständig ist. Der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten muss $> 55\text{ °C}$ sein. Die Dichte der Flüssigkeiten darf maximal $1,0\text{ kg/dm}^3$ betragen.

(4) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen, die den Explosionsschutz betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Wannensysteme müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Wannensysteme werden mit Wanddicken von mindestens 3 mm aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² hergestellt und erhalten einen geeigneten Korrosionsschutz-Anstrich mit einer Schichtdicke von $100\text{ }\mu\text{m}$ (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1³; -4⁴; -5⁵).

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.6 entsprechen.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

² DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

³ DIN EN ISO 12944-1:2019-01 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

⁴ DIN EN ISO 12944-4:2018-04 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung

⁵ DIN EN ISO 12944-5:2020-03 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme

(2) Der Zwischenraum zwischen Sammelwanne und Auffangwanne kann bei Bedarf entsprechend Anlage 1.3 abgedeckt und mit verschließbaren Sichtöffnungen gemäß Anlage 1.5 versehen werden.

2.2.3 Standsicherheit

Die Wannensysteme sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher⁶.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Wannensysteme darf nur in den Werken des Antragstellers, INORON GmbH in 53809 Ruppichterath und 53567 Buchholz, erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.

(2) Für die Herstellung der Wannensysteme gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2⁷. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Wannensysteme sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Wannensysteme den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Wannensysteme hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609⁸ zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Wannensysteme schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Wannensysteme ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1⁹ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

2.3.2 Transport

Der Transport der Wannensysteme ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

⁶ Gutachten zum doppelwandigen Wannensystem, Auftragsnummer 191-10 der Gesellschaft für Anlagentechnik und Sicherheit mbH (G.A.U.S.) in St. Wendel vom 26.04.2011 mit Nachtrag vom 09.01.2012

⁷ DIN EN 1090-2: 2018-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

⁸ DIN EN ISO 15609 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

⁹ DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

2.3.3 Kennzeichnung

Die Wannensysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Wannensysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ des Wannensystems,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff des Wannensystems,
- maximale Nutzlast (Verkehrslast) des Wannensystems (siehe Abschnitt 1 (2)),
- Auffangvolumen jeder Sammelwanne auch bei verketteter Aufstellung (siehe auch Abschnitt 3.1 (3) und 4.1.3 (3)).

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Wannensysteme durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.3 (1).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wannensysteme mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wannensysteme eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Wannensysteme den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Sammel- und Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁰,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593¹¹, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹² oder einem gleichwertigen Verfahren¹³.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wannensysteme, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Wannensysteme durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Wannensysteme sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Wannensysteme dürfen nur auf waagerechten, ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden. Niederschlagswasser darf nicht in die Wannensysteme gelangen. Die Fläche um die Wannensysteme muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Wannensystemen aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter den Wannensystemen sammeln kann.

¹¹ DIN EN 1593:1999 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren

¹² DIN EN ISO 3452-1:2022-02 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

¹³ Das Füllen der Sammel- oder Auffangwanne mit Wasser oder das Eintauchen der Sammel- oder Auffangwanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.

(3) Das zulässige Lagervolumen der auf dem Wannensystem gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV¹⁴ zu ermitteln. Bei der Bemessung des Sammel- bzw. Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass beide Wannensysteme einen Freibord von 3 cm aufweisen müssen.

(4) Die Wannensysteme müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(5) Die gegebenenfalls als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638¹⁵ bemessen und ausgeführt sein und gegenüber den Lagermedien nachweislich entsprechend Abschnitt 4.1.1 beständig sein.

3.2 Ausführung

(1) Die Aufstellung der Wannensysteme hat unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Allgemeinen Bauartgenehmigung zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfungen

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (2) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1¹⁶ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509¹⁷ bzw. TRGS 510¹⁸ zu beachten.

4.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung eines Wannensystems und die Aufstellung des Containers/Behälters auf dem Wannensystem müssen so erfolgen, dass mindestens eine einsehbare Stelle zur Erkennung von Flüssigkeit sowohl in der Sammelwanne als auch in der Auffangwanne gut zugänglich ist. Auch bei verketteter Aufstellung muss jede einzelne Sammelwanne und Auffangwanne der Verkettung einsehbar sein.

¹⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

¹⁵ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

¹⁶ DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

¹⁷ TRGS 509:2022-06 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter

¹⁸ TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

4.1.3 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme das Wannensystem für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach der Gefahrstoffverordnung, bleibt unberührt.
- (2) Vor Benutzung des Wannensystems ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 4.1.1 gelagert werden darf.
- (3) Werden Wannensysteme als verkettete Aufstellung zusammengestellt, entspricht das zulässige Auffangvolumen dem jeweiligen Auffangvolumen der einzelnen Sammelwanne, auf der das Behältnis aufgestellt wird. Werden Behälter über mehrere Wannensysteme hinweg aufgestellt, so ist das zulässige Auffangvolumen der kleinsten Sammelwanne maßgebend. Bei verketteter Aufstellung dürfen die Auffangvolumina nicht addiert werden.
- (4) Die Angabe des Auffangvolumens jeder Sammelwanne muss auch bei verketteter Aufstellung deutlich sichtbar sein. Gegebenenfalls sind Stanzschrotte und Späne vorzutrocknen.
- (5) Die Container/Behälter dürfen nur mit geeigneten Geräten eingestellt und entnommen werden. Sie müssen so in das Wannensystem eingestellt werden, dass die Last über die Tragprofile und Lasttransmitter in den Boden geleitet wird und die Wannenscheibe nicht belastet werden. Die angegebene maximale Nutzlast darf nicht überschritten werden.
- (6) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend deren verkehrsrechtlicher Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (7) Der Betreiber hat nach betrieblichen Gegebenheiten, mindestens jedoch arbeitstäglich die Sammelwanne zu kontrollieren. Flüssigkeit in der Sammelwanne ist spätestens bei Erreichen des gekennzeichneten maximalen Füllstandes (siehe Anlage 1.6) abzusaugen und schadlos zu beseitigen.

4.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Wannensysteme sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Wannensysteme sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist eine Sammel- oder Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode siehe Abschnitt 2.4.2.

4.3 Prüfungen

- (1) Die äußere Auffangwanne ist regelmäßig darauf zu kontrollieren, ob eventuell auch in diese Flüssigkeit gelangt ist. Sollte das der Fall sein, so ist das Wannensystem einer Revision zu unterziehen und insbesondere die Sammelwanne auf Dichtheit zu prüfen. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle während des Betriebs ergeben sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen.
- (2) Bei jedem Auf- und Abladen des Containers/Behälters ist das Wannensystem äußerlich auf Beschädigung und Korrosion durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.
- (3) Der Zustand der Wannensysteme und der gegebenenfalls verwendeten Gitterroste ist auch an den Unterseiten der Sammel- und Auffangwannen mindestens alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Kevin Brämer
Referatsleiter

Beglaubigt
Pöttsch

| | Inhalt der Sammelwanne in m ³ | Abmaße | Inhalt Auffangwanne in m ³ | Abmaße |
|------|--|---------------|---|-----------------|
| K300 | 0,8 mit Freibord von 3 cm | 2854x1970x190 | 1,1 mit Freibord von 3 cm | 2980x2074x220 |
| R350 | 1,3 mit Freibord von 3 cm | 3534x2470x190 | 1,7 mit Freibord von 3 cm | 3630x2574x220 |
| R550 | 2,2 mit Freibord von 3 cm | 5724x2470x190 | 2,8 mit Freibord von 3 cm | 5850 x 2574x220 |
| R700 | 2,7 mit Freibord von 3 cm | 7054x2470x190 | 3,3 mit Freibord von 3 cm | 7180x2574x220 |

| | Inhalt der Sammel- wanne in m ³ | Abmaße | Inhalt Auffangwanne in m ³ | Abmaße |
|---------|--|---------------|---|-----------------|
| K300B45 | 1,1 mit Freibord von 3 cm | 2854x2420x190 | 1,4 mit Freibord von 3 cm | 2980x2524x220 |
| R350B45 | 1,6 mit Freibord von 3 cm | 3534x2920x190 | 2,0 mit Freibord von 3 cm | 3630x3024x220 |
| R550B45 | 2,6 mit Freibord von 3 cm | 5724x2920x190 | 3,3 mit Freibord von 3 cm | 5850 x 3024x220 |
| R700B45 | 3,2 mit Freibord von 3 cm | 7054x2920x190 | 4,0 mit Freibord von 3 cm | 7180x3024x220 |

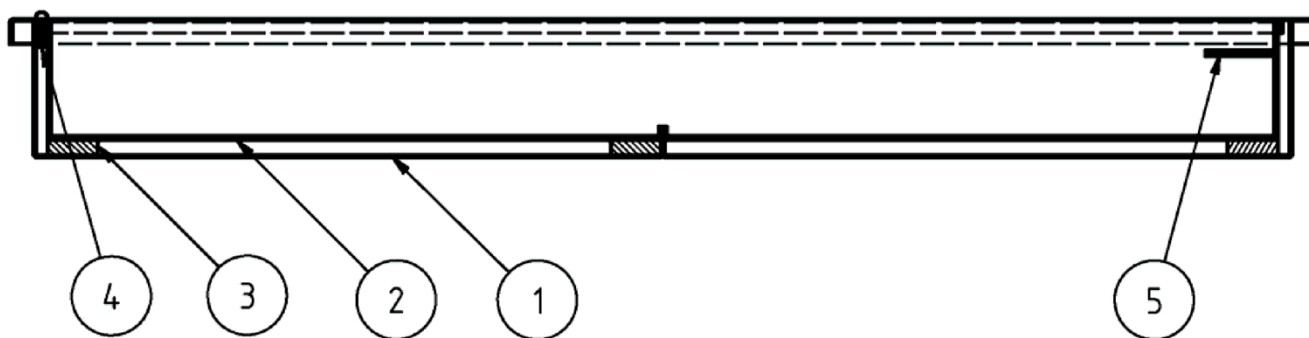
| | Inhalt der Sammel- wanne in m ³ | Abmaße | Inhalt Auffangwanne in m ³ | Abmaße |
|---------|--|---------------|---|-----------------|
| K300B90 | 1,3 mit Freibord von 3 cm | 2854x2870x190 | 1,6 mit Freibord von 3 cm | 2980x2974x220 |
| R350B90 | 1,9 mit Freibord von 3 cm | 3534x3370x190 | 2,0 mit Freibord von 3 cm | 3630x3474x220 |
| R550B90 | 3,0 mit Freibord von 3 cm | 5724x3370x190 | 3,3 mit Freibord von 3 cm | 5850 x 3474x220 |
| R700B90 | 3,8 mit Freibord von 3 cm | 7054x3370x190 | 3,9 mit Freibord von 3 cm | 7180x3474x220 |

Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer
 Auffangwanne

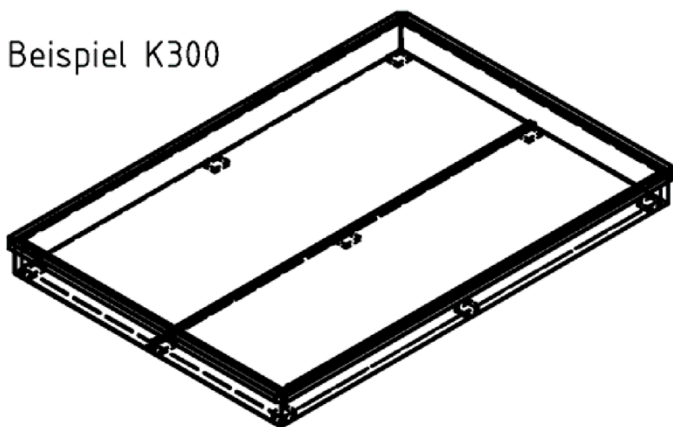
Typen und Abmessungen

Anlage 1

| Teileliste | |
|------------|------------------------------------|
| OBJEKT | BEZEICHNUNG |
| 1 | Auffangwanne |
| 2 | Sammelwanne |
| 3 | Lasttransmitter |
| 4 | verschiebbare Besichtigungsöffnung |
| 5 | Maximum (Schweißnaht/Blech) |



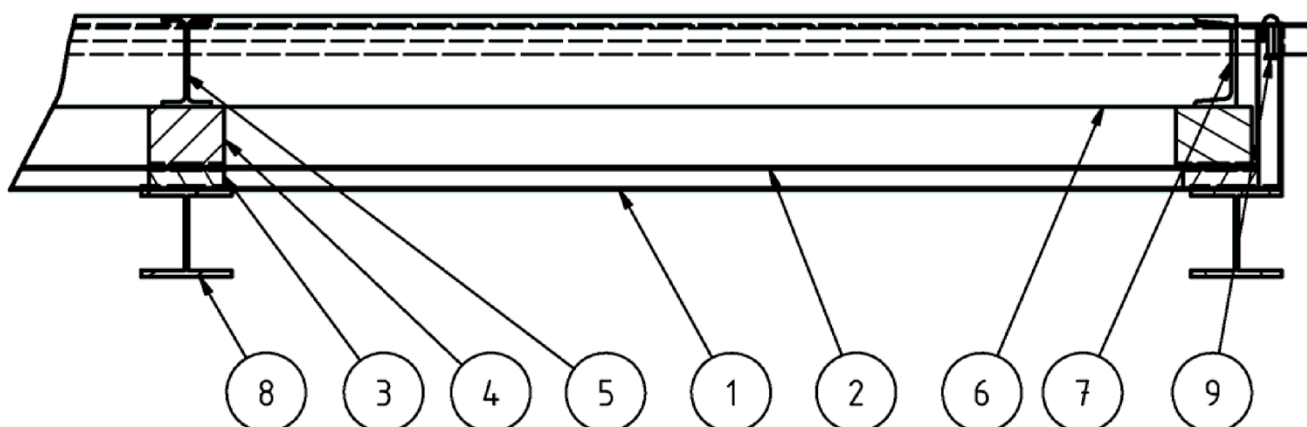
Beispiel K300



Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer Auffangwanne

Grundausführung

Anlage 1.1



| Teilleiste | |
|------------|---|
| OBJEKT | BEZEICHNUNG |
| 1 | Auffangwanne |
| 2 | Sammelwanne |
| 3 | Lasttransmitter Auffangwanne |
| 4 | Lasttransmitter Tragrahmen |
| 5 | I-Träger HEA/HEB 120-160 nach DIN 1025 BL 2-4 |
| 6 | U-Träger U 120-160 nach DIN 1026 |
| 7 | U-Träger U 120-160 nach DIN 1026 |
| 8 | Untergurt HEA/HEB 120-160 nach DIN 1025 BL 2-4 |
| 9 | verschiebbare Besichtigungsöffnung |

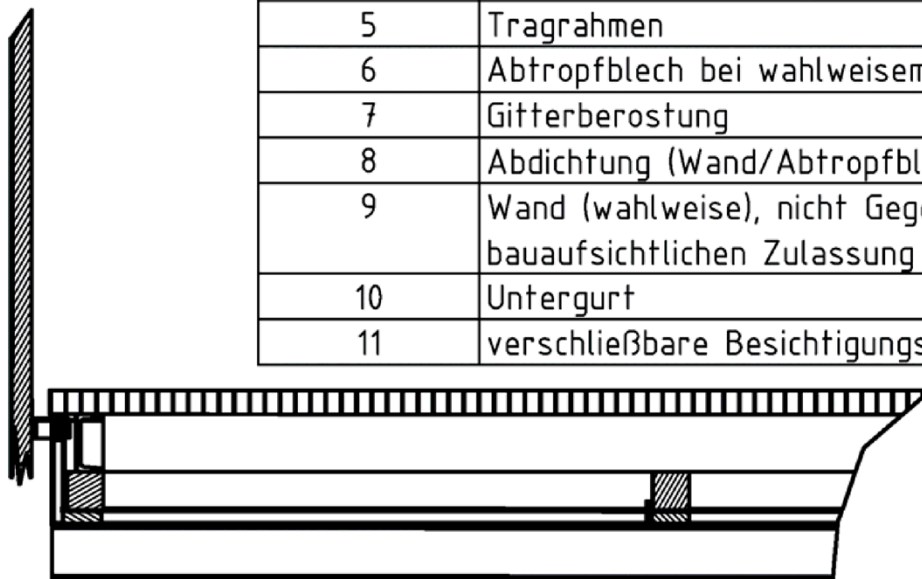
Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer
 Auffangwanne

Lastaufnahme über Tragrahmen

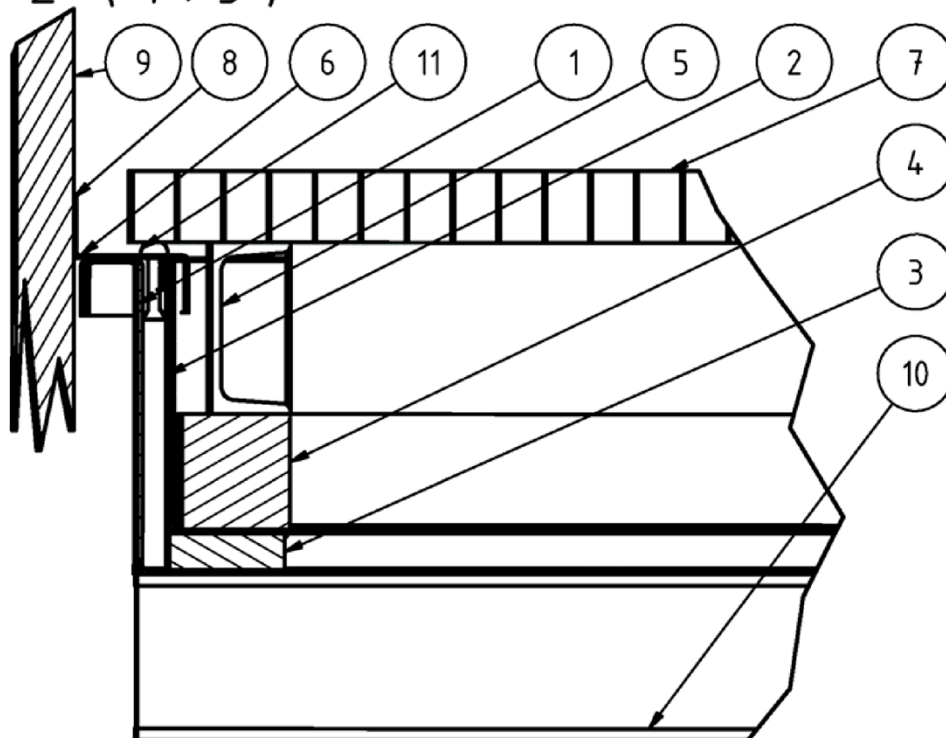
Anlage 1.2

| Teilleiste | |
|------------|--|
| OBJEKT | BEZEICHNUNG |
| 1 | Auffangwanne |
| 2 | Sammelwanne |
| 3 | Lasttransmitter Sammelwanne |
| 4 | Lasttransmitter Tragrahmen |
| 5 | Tragrahmen |
| 6 | Abtropfblech bei wahlweisem Wandaufbau |
| 7 | Gitterberostung |
| 8 | Abdichtung (Wand/Abtropfblech) |
| 9 | Wand (wahlweise), nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Zulassung |
| 10 | Untergurt |
| 11 | verschiebbare Besichtigungsöffnung |

(1:15)



Z (1:5)



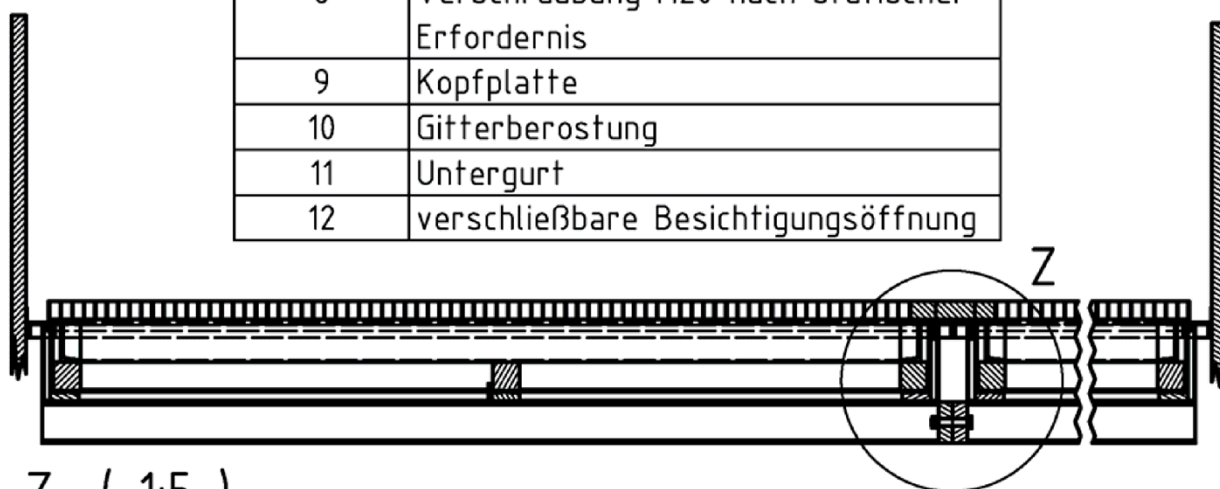
Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer Auffangwanne

Lastaufnahme über Tragrahmen und Gitterrost

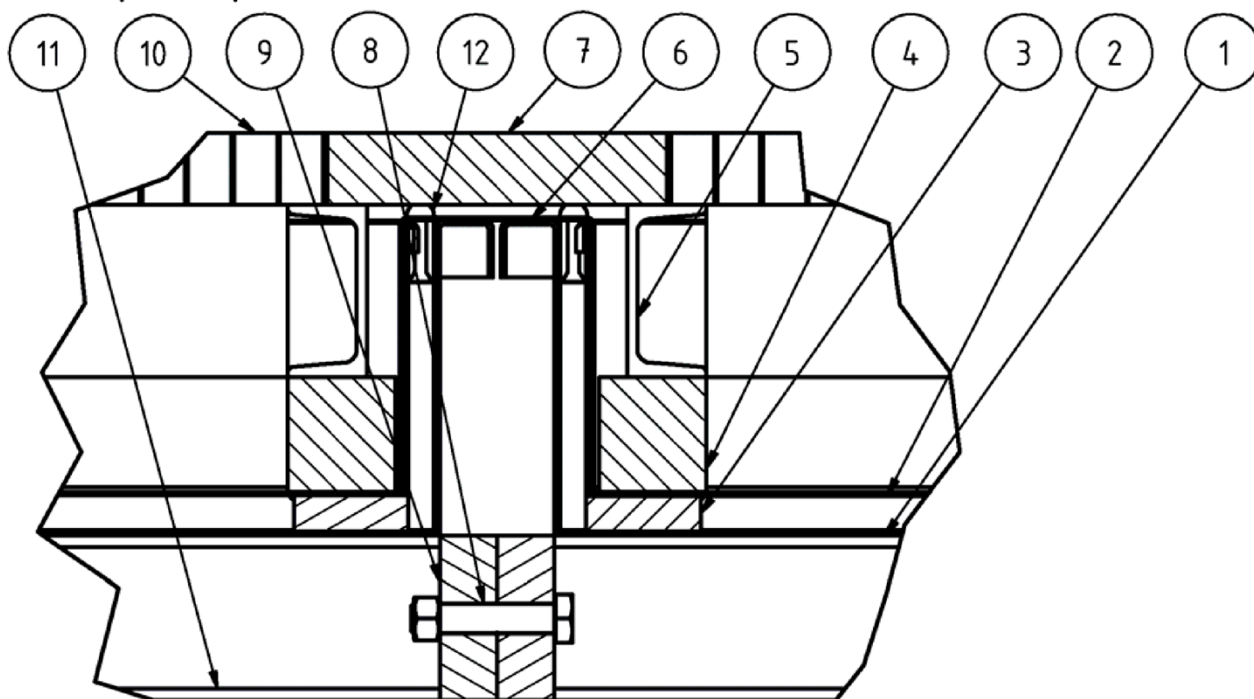
Anlage 1.3

| Teilleiste | |
|------------|---|
| OBJEKT | BEZEICHNUNG |
| 1 | Auffangwanne |
| 2 | Sammelwanne |
| 3 | Lasttransmitter Sicherheitswanne |
| 4 | Lasttransmitter Tragrahmen, h=40mm |
| 5 | Tragrahmen, U160 |
| 6 | Hutblech |
| 7 | Stegabdeckung Grobblech St 37 |
| 8 | Verschraubung M20 nach statischer Erfordernis |
| 9 | Kopfplatte |
| 10 | Gitterberostung |
| 11 | Untergurt |
| 12 | verschiebbare Besichtigungsöffnung |

(1 : 20)



Z (1:5)

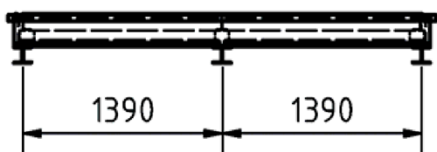


Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer Auffangwanne

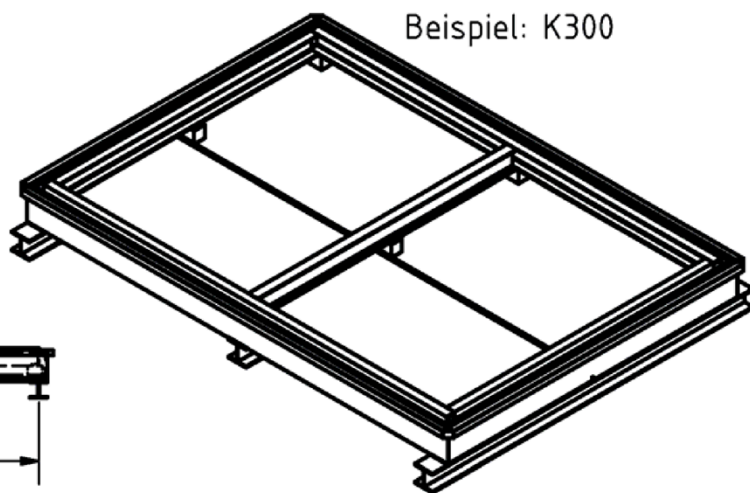
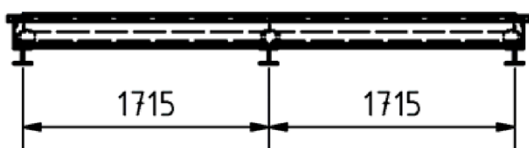
verkettete Aufstellung

Anlage 1.4

K300 / K300Bxx

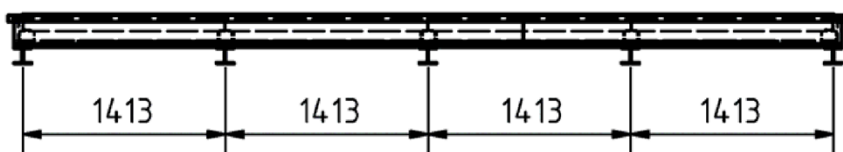


R350 / R350Bxx

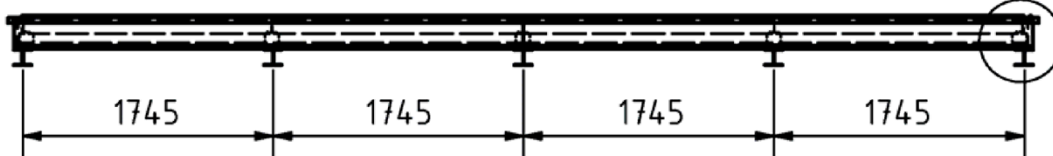


Tragrahmen formschlüssig eingelegt

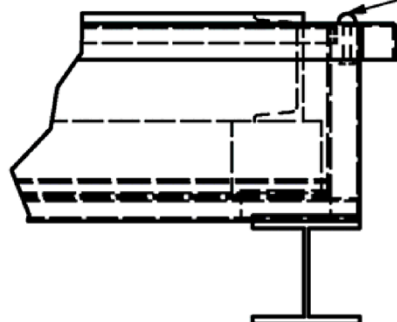
R550 / R550Bxx



R700 / R700Bxx



X (1 : 8)



verschiebbare Besichtigungsöffnung
 Ø 20 mm
 Anzahl: 1 pro Wanne

Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer Auffangwanne

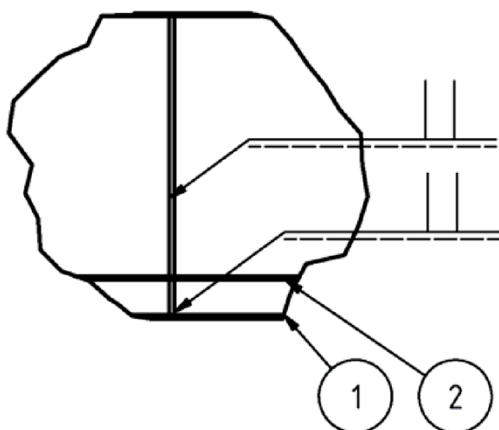
Wannenausführung und Tragrahmen

Anlage 1.5

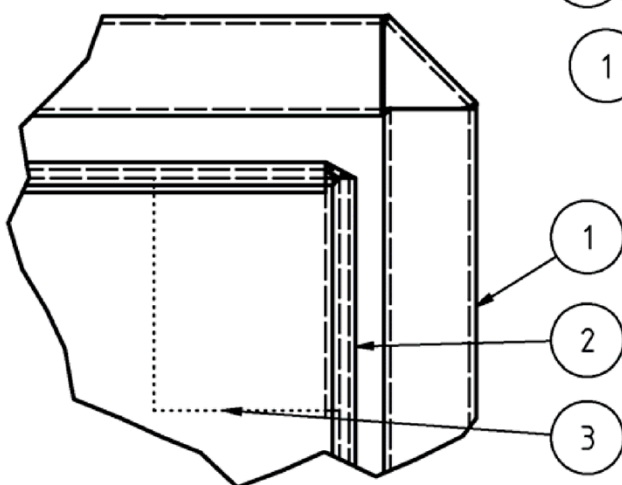
Details der Wannen
 (Auffangwanne in Sicherheitswanne)

| Teileliste | |
|------------|--------------------------------|
| OBJEKT | BEZEICHNUNG |
| 1 | Auffangwanne |
| 2 | Sammelwanne |
| 3 | Lasttransmitter |
| 4 | Maximum (Schweißnaht/Blech) |

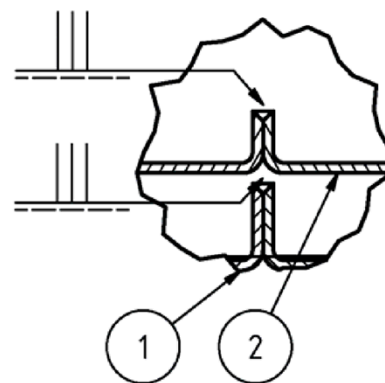
Stumpfstoß
 (bei R550, R550Bxx und R700, R700Bxx)



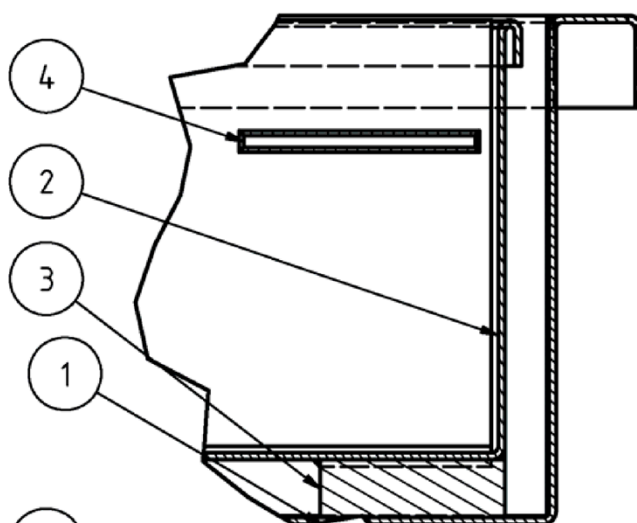
Draufsicht auf Ecke



Verschweißung an Laschen



Schnitt in Ecke



Wannensysteme, jeweils bestehend aus innerer Sammelwanne und äußerer Auffangwanne

Detailansichten

Anlage 1.6